SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I 2 8-206.0-1

206. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement

1723 November 26 - Dezember 14

Anna Maria Schorderet-Vernin wird der Hexerei verdächtigt und mehrfach verhört, ohne zu gestehen. Sie wird mit einer starken Mahnung freigelassen.

Anna Maria Schorderet-Vernin est suspectée de sorcellerie. Elle est interrogée à plusieurs reprises, mais n'avoue rien. Elle est libérée avec un sérieux avertissement.

1. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung / Instruction 1723 November 26

Ein befelch

an die hoch und wohlgeehrte herren burgermeister Gottrauw und venner Thumbé, sich eygentlich bey dem buchtruckher Hautt¹, so dan auch bey aller anderen persohnen, so etwann wüssenschafft darvon haben könte wegen eines statt geschrey einer vermeindten hetz², zu erkkhundigen, ad referendum, damit ihr gnaden weiters daruber mögend räthig werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 274 (1723), S. 815.

- Hier handelt es sich um einen Vertreter der bekannten Buchdruckerfamilie Hautt, die in Luzern, aber auch in Freiburg und Wien t\u00e4tig war; vgl. HLS, online Version, Artikel Buchdruck.
- ² Gemeint ist Anna Maria Schorderet-Vernin.

2. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung / Instruction 1723 Dezember 2

Ein befelch

an den herrn grosweibel¹, gewüsse Schordereta aus vorkhomnen bedenckhen auff Jaquemat sicherlich einziehen zu lassen in einer stuben, wo ein offen vorhanden, damit sie dar uber durch herren burgermeister², grosweibell³ undt gerichtschreiber⁴ möge examiniert werden, ad referendum, eines^a weitern urtheils hierinfahls^b erwärtig zu seyn. In dessen wirdt h venner Thumbe ihre mobilia sicherlichen verwahren lassen in gegen warth ermelten h grosweibel⁵ und gerichtschreibers⁶ nach auffgesetzen inventary bis auff ferneren bescheydt.

Original: StAFR, Ratsmanual 274 (1723), S. 831.

- ^a Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- b Unsichere Lesung.
- Gemeint ist Heinrich von Montenach.
- ² Gemeint ist Franz Nikolaus Gottrau.
- ³ Gemeint ist Heinrich von Montenach.
- Gemeint ist Josef Nikolaus Chrysogonus Gottrau.
- ⁵ Gemeint ist Heinrich von Montenach.
- ⁶ Gemeint ist Josef Nikolaus Chrysogonus Gottrau.

1

15

20

30

35

3. Anna Maria Schorderet-Vernin – Verhör / Interrogatoire 1723 Dezember 3

Zaquemar, den 3^{ten} decembris 1723

Wohlgeehrter h großweibel von Montenach

Hochgeehrter h rathsherr undt ambts burgermeister Gottraw Firgisen weibel

Die in arrest ligende Anna Maria Schorderet, gebohrne Vernin, sagt, wüsse zwar ihr alter nicht, seye aber eine kleine mettlen gewesen, da die Schmittgassen ist verbronnen. Jezunder wohnet sie gantz allein in der underen kammer bey 3 König. Sonsten habe eheman undt 4 khünderen beyleben.

Gestrig tags, als sie von Mur^athen mit tabac pfeiffen ankamme undt nacher haus sich begabe, ist sie von weiblen auffgehalten undt ins Rathhaus geführt worden, wo sie alsdan von dem wohlgeehrten h rathaman¹ vernohmen, sie solte zu folg oberkeitlicher urthel eingesezt werden. Glaubte sie dan nichts anders, als wäre einer gnädigen oberkeit zu gehorsamen schuldig, undt das umb desto mehr, weillen sie sich wohl spührete. Hiemit ist sie freywillig undt ungezwungen auff Zaquemar gangen. Die ursach aber ihres verhaffts wüsse sie einmahl gantz undt gahr nicht. Mit verharrung undt verneinung, den sohn des Hauts, da diser götte gewesen, nicht gesehen, angeredt noch angeriert, vill weniger ein anders mahl von demselben einen streich empfangen zu haben. Zu dessen bekräfftigung wolle sie leben undt sterben.

Interrogée, wo sie am verwichenen mittwochen vor 14 täg zwischen 4 oder 5 uhren nachmittag gewesen? Répondu, weis es nicht noch sich erinneret, glaubt in allweg, sie seye zu hauß gewesen.

Wo sie am tag, da gedachter knab götte gewesen? Répondu, bey der Beinera, beym h Aman undt Messerschmidt, ohngefer da man getaufft hat undt auch hernach. Interrogée, ob sie vihlmahlen beym Haut gewesen? Répondu, vor das die frauw bümpeter² worden, / [S. 480] hat ihro 4 oder 5 pfundt roshaaren für pallen verkaufft. Andere mahlen aber callender zu khauffen in selbiges haus hingangen, vor der zeit ist sie nicht eingetretten.

Interrogée, ob man sie nicht habe von weniger zeit här in gedachtem haus einzichen oder einlocken wollen. Répondu, von nein³.

Interrogée, ob sie nit gehört sagen, was disem knab geschehen ist? Répondu, von ja⁴, mehrere persohnen haben ihro anzeigt, diser knab seye besessen gewesen, undt das mensch, so ihme böses soll gegeben haben, hätte rothe ärmel ahn. Beynebens vorbrachte, sie wäre dessen einmahl gantz unschuldig. Gott wüsse, wie man ihr unschuldiger weis anklagt, wolle aber alles das jenige dem allmächtigen auffopferen, undt seye nicht das erste mahl, dass der kleine Possart undt vill andere in der Auw ihr nachgeschruen, sie, verhaffte, seye ein hetz. Zu ehren gottes wolle sie aber solches ihnen nachlassen.

Interrogée, ob sie nicht einen pater capuciner angetroffen, als sie zu hauß gienge? Répondu, es könte wohl sein, thuet sich aber nit errineren. Ob sie nicht khundtsa-

me habe mit der Schürera im Neigle? Antwortet, keine andere, als da sie mit milch passiert, gibt ihr den guthen tag undt gutte nacht.

Interrogée, hat grosse khundtschafft mit der Demoiselle Garmiswill? Répondu, sie ist villmahlen in ihres haus ein undt ausgangen.

Interrogée, ob St. Elisabetha tag [19.11.1723] in der stuben die Demoiselle mit der magd Aibena nit zusammen angetroffen undt ihnen gefragt, was sie mit einen andern schwätzen? Répondu, nein.

Ob sie nicht in der Neiwenstatt gewohnt, auch mit der Belschingera getruncken? Répondu, ja, habe einmahl mit derselben ein viertel wein getruncken, darvon beide genuzget. Übrigens erhaltet, sie habe die wahrheit angeben undt könne ferners nicht offenbahren; darauff wolle sie sterben, folgsam dessen sehr unschuldig zu seyn. Actum ut ante.

Idem⁵ [Notarzeichen]

Original: StAFR, Thurnrodel 19, S. 479-480.

- a Korrektur überschrieben, ersetzt: h.
- ¹ Gemeint ist der Stadtammann Jakob Buman.
- Dieser Begriff ist unklar.
- 3 La formulation paraît curieuse. Il convient de la comprendre littéralement comme: «elle a donné la réponse de non ».
- ⁴ La formulation paraît curieuse. Il convient de la comprendre littéralement comme : « elle a donné la 20 réponse de oui ».
- ⁵ Gemeint ist der Gerichtsschreiber Josef Nikolaus Chrysogonus Gottrau.

4. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung / Instruction 1723 Dezember 4

Einligende im Jaquemart

Anna Maria Schorderet, gebohrne Vernin, ist wegen bewusten argwohns uber geschehenen bezauberungen examiniert worden, deren sie in abredt. Weillen aber relatiert worden, daß die einligende einen trunckh wein begehrt, undt da der Joseph Gillierd ihro solchen getragen, er nicht ohne grosen schreckhen erfahren müessen, daß das wasser, so in einer kachel undt viertell kändlein ware, der gestalten under drey mahlen angefangen raüchend^a zu sieden, als wann in undt vor dem geschir rageten fahretern^b. Darauff sie über lauth geschrien, es wäre ihro wee worden. / [S. 839]

Habend ihr gnaden dem herren grosweibel¹ undt gerichtschreiber² in befelch auff zu tragen, eine eygentliche, ordentliche und eydtliche inquisitionc wider sie von hauß zu haus undt bey einer persohn nachd der andern undt nit in ihrer gegen warth in der Auw undt ubrigen orthene, wo die beschaffenheit der sachen erheüschen wurdt, auff zu nehmmen. Wie auch den besagten Gillierd dis fahls zu redt zu stellen, ihne dahin zu halten, seine declaration bey eyden anzugeben ad referendum, damit meine gnädigen herren und oberen sich darüber weiters endtschliessen mögend.

Ermelter h grosweibel³ wird verschaffen, daß die einligende in ein anders sicheres orth dan in der burger stuben gesetzet^f werde^g. Wie auch die weiblen ernsthafft

ermahnen, ihrer schuldigkheit dis orths nachzuleben, weillen sie bis dahin als keine unholdin anzusehen. Wurde sich aber mittler zeit etwas anders zeigen, wirdt mann^h weiters räthig werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 274 (1723), S. 838-839.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
 - b Unsichere Lesung.
 - ^c Korrektur überschrieben, ersetzt Streichung mit Textverlust.
 - d Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- e Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- f Korrektur überschrieben, ersetzt: r.
- ^g Korrektur überschrieben, ersetzt Streichung mit Textverlust.
- ^h Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ¹ Gemeint ist Heinrich von Montenach.
- ² Gemeint ist Josef Nikolaus Chrysogonus Gottrau.
- ¹⁵ Gemeint ist Heinrich von Montenach.

5. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung / Instruction 1723 Dezember 11

Einligende Anna Maria Schorderet, gebohrne Vernin

Die dahärig auff genohmmne inquisition wegen bewusten argwohns der geschehenen bezauberungen ist der lenge nach verlesen worden. Werde nochmahlen durch herren burgermeister¹, grosweibel² undt gerichtschreiber³ darauff examiniert ^a-am nechst khündtigen montag^{-a}, in sonderheit wegen des gesottenen wassers, schwartzen hundts undt ubrigen puncten, so in der schrifftlichen inquisition enthalten, ad referendum. Ubrigens hat ermelter h^r burgermeister⁴ gewaldt, die gefängnuß durch geistliche, so er gueth finden wirdt, benedicieren zu lassen.

Original: StAFR, Ratsmanual 274 (1723), S. 854.

- a Hinzufügung unterhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- Gemeint ist Franz Nikolaus Gottrau.
- ² Gemeint ist Heinrich von Montenach.
- ³ Gemeint ist Josef Nikolaus Chrysogonus Gottrau.
 - 4 Gemeint ist Franz Nikolaus Gottrau.

6. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung / Instruction 1723 Dezember 13

Ein befelch

an den hochgeehrten h burgermeister Gottrauw, sich in ansehen einer bezauberten persohn wegen des in handen habenden zedels / [S. 861] zu erkhündigen, ad referendum. H venner Thumbé wirdt bey dem müller Roko wegen seines pferds nach frag halten.

Original: StAFR, Ratsmanual 274 (1723), S. 860-861.

7. Anna Maria Schorderet-Vernin – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement

1723 Dezember 11 - 14

Extract aus dem raths-manual des 11^{ten} decembris 1723¹ Einligende

Anna Maria Schorderet, gebohrne Vernin, die dahörig auffgenohmene inquisition wegen bewusten argwohns der geschehenen bezauberungen ist der länge nach verlesen worden. Werde nochmahlen durch den hochgeehrten herren burgermeister², h großweibel³ undt grichtschreybern⁴ darauff am nechst khünfftigen montag examiniert. Insonderheit wegen des gesottenen wassers, schwarzen hundts undt übrigen puncten, so in der schrifftlichen inquisition endthalten. Ad referendum. Übrigens bemelter h burgermeister⁵ hat gwald, die gefängnussen durch geistliche, so er gutt finden wird, benedicieren² zu lassen. Actum ut supra.

Cantzley Freyburg.

Zaguemar, den 13^{ten} decembris 1723

H großweibel⁶

Hochgeehrter h ambts-burgermeister Gottraw

Bärtschy

Anna Maria Schorderet widerumb ernsthaffter massen exhortiert undt befragt, ob sie den kleinen Haut an dem tag, da diser götte gewesen, nicht gesehen undt angerüehrt. Andtwortet, von nein⁷.

Wo sie am selbigen tag ohngefehr umb halbe 5 uhren abendts gewesen? Andtwortet, köne nicht wüssen, ob sie bey der Brinera oder nicht, seye aber selbigem abend mit angezündeten liecht in Stalden hinabgangen undt sie sich ins haus begeben.

Ob sie die capuciner nicht im Stalden gesehen und ihne nachgangen? Andtwortet, habe zwar die pater capucinern hinder die Augustinern angetroffen, ihnen allda auch nachgangen. / [S. 482]

Interrogée, ob sie von gwüsser katzgeschrey nichts gehört? Andtwortet, von nein⁸. Ob sie mit zaubereyen umbzugehen nicht wüsse? Andtwortet, nein, so wahr als gott sie erschaffen hat.

Was der Tochter Belschingera geschehen? Répondu, weis nicht.

Interrogée, da die mutter ihro auff der gassen verwisen, daß seine tochter kranck lage? Sagt, habe zu ihr vermeldt, sie könne kein übel nicht geben noch selbes benehmen.

Interrogée, wie kombt, daß das eingieste wasser in der kachel gesotten undt das dreymahlen, zu dem sie, eingezogne, sich im beth damahls so übel befunden? Répondu, habe solches nit gehört noch gesehen. Sie wäre schon schlaffen gewesen, da der Joseph⁹ ihr ein viertel wein gebracht.

Interrogée, ob sie die frewly Garmiswill 14 täg nach allerheyligen [1.11.1723] beym arm nicht angerüehrt undt alsbald ihro den arm geschwollen? Répondu, könne hicht wüssen, obwohlen sie bey ihro öffters hingangen.

15

30

Interrogée, warumb sie das khündt des jungen Stuts verlangte zu sehen? Répondu, weist nichts von dem.

Interrogée wie es mit dem hund zugangen seye? Répondu, sie seye forchtsam, also habe sie einbildung undt blendery gehabt. Nechsten morgen seye nichts gewesen,

- noch hat einen hund gesehen, wie sie es schon einem pater capuciner angeben. Interrogée, ob sie nicht under die bogen¹⁰ ein zeit lang geschlaffen? Répondu, von ja¹¹, weilen sie damahls kein haus hatte.
 - Ob sie nicht ein huen gehabt? Sie hätte ein hienly, dises wäre ihr endtronen, habe aber jenes beym h Ballon huß widerumb erwüscht undt zu haus getragen. Nachwerths ist dises hienly, als sie zu Mertenlach hingangen, daheim verlohren worden. Im übrigen weist sie nichts.
 - Endtlichen undt zum beschluß ist die einligende widerholter undt gewohnter massen angestrengt, die wahrheit zu gestehen. Sagt, habe solche angeben undt wüsse von keinen zauberungen nichts.
- In dessen beherziget sehr, daß sie also unschuldiger weiß in^bnligen müsse. Seye aber bereith, alles auszustehen [...]^c beschirmen.

Gottraw [Notarzeichen] / [S. 483]

Extract

auß dem raths-manual des 14^{ten} decembris 1723¹²

20 Einligende

Anna Maria Schorderet, weillen sie bewusten bezauberungen widerholter massen in abred undt die geschehene inquisition sie derselben nicht argwöhnig machet, soll mit starcker ermahnung, sich wohl zu verhalten, los gelassen werden. Widrigen fahls wird mann wider sie in aller strenge fürfahren. Über das wird sie sich zum ihrem mann begeben undt mit ihme besser leben, als vor disem geschehen. Actum ut ante.

Cantzly Fryburg

Original: StAFR, Thurnrodel 19, S. 481-483.

- a Korrigiert aus: beneficieren.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: ei.
- c Unlesbar (3 cm).
- ¹ Voir SSRQ FR I/2/8 206-5.
- ² Gemeint ist Franz Nikolaus Gottrau.
- ³ Gemeint ist Heinrich von Montenach.
- ⁴ Gemeint ist Josef Nikolaus Chrysogonus Gottrau.
 - 5 Gemeint ist Franz Nikolaus Gottrau.
 - ⁶ Gemeint ist Heinrich von Montenach.
 - La formulation paraît curieuse. Il convient de la comprendre littéralement comme: «Sie antwortet mit nein».
- 40 8 La formulation paraît curieuse. Il convient de la comprendre littéralement comme : «Sie antwortet mit nein».
 - ⁹ Il s'agit de Joseph Gillierd. Voir SSRQ FR I/2/8 206-4.
 - ¹⁰ Es ist unklar, ob ein Brücken- oder Gewölbebogen gemeint ist.
 - 11 La formulation paraît curieuse. Il convient de la comprendre littéralement comme: « elle a donné la réponse de oui ».
 - ¹² Voir SSRQ FR I/2/8 206-8.

8. Anna Maria Schorderet-Vernin – Urteil / Jugement 1723 Dezember 14

Einligende

Anna Maria Schorderet, weillen sie bewusten bezauberungen widerholter massen in abredt undt die geschehene inquisition sie der selben nicht argwöhnig machet, / [S. 864] soll mit starckher ermahnung, sich wohl zu verhalten, los gelassen werden. Widrigen fahls wirdt mann wider sie in aller strenge fürfahren. Über das wirdt sie sich zu a ihrem mann begeben undt mit ihme besser leben, als vor diesem geschehen.

Original: StAFR, Ratsmanual 274 (1723), S. 863-864.

a Streichung: m.

10